



**Handelsverband
Württemberg e.V.**

Wirtschaftsverband Handel
und Dienstleistungen

Satzung

Handelsverband Württemberg e.V.

Fassung: 12. Oktober 2010

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen "Handelsverband Württemberg e.V. Wirtschaftsverband Handel und Dienstleistungen"
2. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 689 eingetragen. Sein Gebiet umfasst die früheren Landesteile Nord- und Südwürttemberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.
5. Der Verband ist Mitglied im Handelsverband Baden-Württemberg e.V. und damit dem Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) angeschlossen.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftsverband. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels und aller Dienstleistungsbranchen sowie die Betreuung seiner Mitglieder.
Als Arbeitgeberverband im Sinne des Tarifvertragsgesetzes ist er zum Abschluss von Tarifverträgen im Einzelhandel berechtigt. Er kann diese Befugnis auf den Handelsverband Baden-Württemberg übertragen.

Eine Übertragung darf nur dann erfolgen, wenn die Satzung des Handelsverbands Baden-Württemberg e.V. sicherstellt, dass eine unmittelbare Einflussnahme von OT-Mitgliedern auf tarifpolitische Entscheidungen nicht zulässig ist. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich.
Zuständig für die Übertragung sowie den Widerruf ist der Vorstand.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Rechtsberatung und Hilfe bei allen einzelhandelsspezifischen und sonstigen Fragen
- b) Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten
- c) Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
- d) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
- e) Berufsausbildung und -weiterbildung

- f) Förderung des unternehmerischen Nachwuchses und Heranführung an Ehrenämter
 - g) Betreuung in branchenspezifischen Fragen
 - h) Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber Kommunen und Behörden – Verbänden sowie Werbe- und Interessengemeinschaften – Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften – Medien – politischen Parteien
 - i) Mitarbeit in den Organen und Gremien der Verbände der Einzelhandelsorganisation.
2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Verband an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Handelsverbands Deutschland e.V. (HDE) und des Handelsverbandes Baden-Württemberg e.V. gebunden.
Dies gilt- sofern der Handelsverband Württemberg nicht von der Möglichkeit gem. § 2 Ziffer 1 Satz 4 Gebrauch gemacht hat- nicht für die Tarifkommission in Fragen der Tarif.- und Sozialpolitik (§ 6a Ziffer 3).
 3. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme und Beendigung

1. Als Mitglieder werden in den Verband aufgenommen:
 - a) Einzelhandels-Fachverbände, die ihren Sitz und den überwiegenden Teil ihrer Mitglieder in dem Gebiet der früheren Landesteile Nord- und Südwürttemberg haben
 - b) Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels und angrenzender Handels- und Dienstleistungsbereiche sowie sonstiger Dienstleistungsunternehmen, die den Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsbezirk haben, einschließlich ihrer rechtlich selbständigen Dachgesellschaften (Holding, Konzernübergesellschaft, Verwaltungsgesellschaft etc.). Für die einzelnen Branchen des Einzelhandels werden Fachgemeinschaften gebildet, die die fachlichen Interessen vertreten. Die Fachgemeinschaften haben keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Aufgabengebiet beschränkt sich auf den fachlichen Bereich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. OT-Mitgliedschaft:

- a) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Handelsverband Württemberg e.V. kann entweder mit Verbandstarifbindung oder ohne Verbandstarifbindung („OT-Mitgliedschaft“; Mitglieder mit einer OT-Mitgliedschaft im Folgenden: OT-Mitglieder) erfolgen.
- b) Mitglieder, die der Verbandstarifbindung nicht unterliegen wollen, können mit Erwerb der Mitgliedschaft (§ 3 Ziffer 2) unmittelbar die OT-Mitgliedschaft erwerben oder erst später in die OT-Mitgliedschaft wechseln, somit aus der Tarifgemeinschaft ausscheiden.
- c) Die OT-Mitgliedschaft bei Erwerb der Mitgliedschaft sowie der Wechsel in die OT-Mitgliedschaft werden jeweils durch schriftliche Erklärung an die Hauptgeschäftsstelle des Verbands mit sofortiger Wirkung begründet. Gleichmaßen erfolgt der Wechsel von der OT-Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft mit Verbandstarifbindung durch schriftliche Erklärung an die Hauptgeschäftsstelle des Verbands mit sofortiger Wirkung.

4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, sich mit dem Einzelhandelsverband Württemberg e.V. verbunden fühlen und dessen satzungsmäßige Ziele finanziell unterstützen wollen.

Über die Aufnahme und die Höhe der Beiträge befindet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austrittserklärung mit eingeschriebenem Brief zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist;
- b) Tod, Geschäftsaufgabe, behördliche Schließung des Geschäfts oder Konkurs.
Die Mitgliedschaft bleibt bei Fortbestand des Unternehmens im Falle der Änderung der Rechtsform, der Erbfolge, des Kaufes oder der Pacht bestehen.
- c) Ausschluss, den der Vorstand des Verbandes bei verbands- oder berufswidrigem Verhalten oder bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen ausspricht. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung Berufung beim Vorstand unter Angabe von Gründen durch eingeschriebenen Brief eingelegt werden, über den die nächste Delegierten-(Jahres-) Versammlung endgültig entscheidet.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der

Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.

6. Der Beitrag ist bei Beendigung der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes auf das Vermögen des Verbandes.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 haben nach Maßgabe der Satzung gleiche Rechte und Pflichten.
Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszweckes und der Aufgaben Anspruch auf Vertretung, Beratung und Förderung in allen den Einzelhandel betreffenden Fragen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten.
Sie sind insbesondere verpflichtet,
 - a) der Geschäftsführung die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Auskünfte zu erteilen
 - b) die durch die Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen
 - c) sich an die vom Verband oder der von diesem beauftragten Institution abgeschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen in arbeitsrechtlicher und sozialpolitischer Hinsicht zu halten.
3. Die Geltendmachung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.
4. Die Mitglieder der Verbandsorgane haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsdaten einzelner Mitglieder des Regionalverbandes Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu wahren.
5. OT-Mitglieder haben in allen verbandstarifpolitischen Angelegenheiten sowie in allen Fragen, welche Arbeitsk Kampfmaßnahmen für Verbandsflächentarifverträge betreffen, kein Stimmrecht und können somit insbesondere bei Beschlussfassungen über Tariffragen oder Arbeitsk Kampfmaßnahmen sowie Vorstandsbeschlüssen i.S. von § 2 Ziffer 1 Satz 4 zur Übertragung der Befugnis zum Abschluss von Tarifverträgen nicht mitwirken. Sie sind nicht an verbandstarifpolitische Beschlüsse des Verbandes gebunden. OT-Mitglieder können nicht Mitglieder einer Tarifkommission sein (§ 6 a) und auch nicht an

Flächentarifverhandlungen teilnehmen. Sie sind zudem ausgeschlossen von der Verfügungsgewalt über etwaige Streik- und/oder Aussperrungsfonds.

§ 5

Regionale und fachliche Zuständigkeit

1. Der Verband vertritt die regionalen und überfachlichen Interessen des Gesamteinzelhandels. Die Wahrung der örtlichen Interessen kann von Ortsvorsitzenden wahrgenommen werden. Diese werden von den dort ansässigen Mitgliedern gewählt oder erforderlichenfalls vom Vorstand nach persönlicher Eignung berufen. Der Ortsvorsitzende am Sitz einer Kreisstadt ist zugleich Kreisvorsitzender des Verbandes.
2. Die fachlichen Interessen des Einzelhandels werden durch die jeweilige Fachgemeinschaft vertreten.

Die Fachgemeinschaften führen z.B. folgende Bezeichnung:
Handelsverband Württemberg e.V., Fachgemeinschaft z.B. Textil oder Lebensmittel (oder andere Branchenbezeichnung).

§ 6

Beiträge

Die Aufwendungen des Verbandes werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt. Die Höhe der Beiträge ist unabhängig davon, ob Tarifbindung gewählt wurde oder nicht. Die Beiträge werden in einer besonderen Beitragsordnung festgelegt.

§ 6a

Tarifkommission

1. Sofern der Handelsverband Württemberg e. V. nicht von der Möglichkeit gem. § 2 Ziffer 1 Satz 4 Gebrauch gemacht hat, seine Befugnis zum Abschluss von Tarifverträgen auf den Einzelhandelsverband Baden zu übertragen, bildet er eine Tarifkommission.
2. Die Mitgliedschaft in der Tarifkommission setzt eine Verbandstarifbindung voraus. Die Mitgliedschaft in der Tarifkommission endet unmittelbar und in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus der Tarifgemeinschaft. Ein Ausscheiden aus der Tarifgemeinschaft liegt vor, wenn das tarifgebundene Mitglied in den Status der OT-Mitgliedschaft wechselt oder die Mitgliedschaft im Handelsverband Württemberg e. V. endet.
3. Der Tarifkommission obliegt die alleinige und abschließende Bearbeitung, Beratung und Beschlussfassung in allen Fragen der Tarifpolitik sowie die gesamte tarifpolitische Vertretung des Handelsverbands Württemberg e.V. im

Außenverhältnis, insbesondere der Abschluss und die Kündigung von Tarifverträgen.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik und ist unter anderem zuständig für:
 - a) Aufgaben und Maßnahmen des Verbandes, die der Vorstand durchführen soll
 - b) Wahl des Präsidenten
 - c) Wahl der stellvertretenden Präsidenten und der Beisitzer
 - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Verwendung des Vermögens zu anderen Verbandszwecken
 - h) Entscheidungen über Berufungen
 - i) Auflösung des Verbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Präsidenten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Verband eingereicht werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Präsidenten unter den gleichen Voraussetzungen wie § 8, Ziff. 2 einzuberufen.
Sie müssen einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder des Verbandes die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Präsidenten.
Dem Vorstand stehen bis zu 12 Beisitzer beratend zur Seite (erweiterter Vorstand).
2. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte
 - b) die Bestellung und Entlassung eines oder mehrerer hauptamtlicher Geschäftsführer zur Durchführung der Verbandsaufgaben. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist einer von ihnen zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen
 - c) die Berufung von Ausschüssen für besondere verbandliche Aufgaben
 - d) die Festlegung einer Beitragsordnung gemäß § 6.
 - e) die Übertragung der Befugnis zum Abschluss von Tarifverträgen auf den Handelsverband Baden-Württemberg sowie der Widerruf der Übertragung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine beiden Stellvertreter.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Der Präsident vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch einen seiner Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten bedarf es keines besonderen Nachweises. Zum Abschluss von Verträgen und zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, durch die der Verband vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedarf der Präsident oder einer seiner Stellvertreter der Mitunterzeichnung durch den Hauptgeschäftsführer.

Die Beisitzer des erweiterten Vorstandes sind nicht Beschlussgremium im Sinne des § 26 BGB.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, nehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl vor. Ein Vorstandsmitglied scheidet automatisch aus, wenn es seine Mitgliedschaft verliert oder nicht mehr selbständig oder leitend als Einzelhandelskaufmann tätig ist.
5. Der Vorstand kann den Hauptgeschäftsführer für die Dauer seines Amtes zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied berufen.
6. Fachgemeinschaften

Die Fachgemeinschaften wählen einen Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

Für Fachgemeinschaften mit über 500 Mitgliedern entsendet jeder Kreis pro angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter in eine Fachversammlung, aus der dann der Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

Fachgemeinschaften mit weniger als 500 Mitgliedern wählen ihren Vorstand in einer Fachversammlung direkt mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Der Fachbeirat

Der Fachbeirat besteht aus dem Präsidenten sowie den Vorsitzenden der Fachgemeinschaften.

Er ist zuständig für Angelegenheiten fachlicher Art. Die Einladungen zu den Sitzungen des Fachbeirats erfolgen durch den Präsidenten oder auf Antrag seiner Mitglieder.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben verantwortlich. Er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.
2. Der Hauptgeschäftsführer ist insbesondere berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte das erforderliche Personal einzustellen und finanzielle Verfügungen vorzunehmen. Er verwaltet das Vermögen.

3. Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB.
4. Der Hauptgeschäftsführer ist disziplinarischer Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Organisation.
5. Die Geschäftsführung darf interne, ihr zur Kenntnis gebrachte Betriebsvorgänge oder irgendwelches ihr zur Verfügung gestelltes vertrauliches Zahlenmaterial einzelner Mitglieder weder dem Vorstand noch anderen Mitgliedern noch Dritten bekanntgeben.

§ 12 Ehrenämter

1. In ein Ehrenamt können nur Unternehmer/-innen oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden. Deren Unternehmen muss die flächendeckende Mitgliedschaft besitzen.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre.
3. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens.
4. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.
5. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

§ 13 Beschlussfassung der Organe

1. Die Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Vorstand entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit und für die Auflösung des Verbandes eine 3/4-Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes müssen aber die Vertreter von 3/4 aller vorgesehenen Stimmen anwesend sein. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann - frühestens nach Ablauf von 4 Wochen - in einer zweiten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen Beschluss gefasst werden.

4. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der beiden stellvertretenden Präsidenten anwesend sind.
5. Aus Gründen der Kosteneinsparung können Abstimmungen und Beschlüsse aller Organe mit Ausnahme zu 2. und 3. auf schriftlichem oder telegrafischem Wege herbeigeführt werden.
6. Über die Beschlüsse aller Organe ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten oder einer der stellvertretenden Präsidenten unterzeichnet werden muss.

§ 14 Schiedsordnung

Die „Schiedsordnung der Einzelhandelsorganisation“ ist Bestandteil der Satzung.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen und über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.